

grundlage benutzt hat. Inhaltlich steht der Modeneser Jurist in der Tradition der Zivilrechtler des 13. Jh., die immer stärker auf den subjektiven Wert eines Gutes für den Eigentümer hinwiesen und bei der richterlichen Festsetzung von Wert und Zinsen die Bedeutung von Zeugen besonders betonten.

Thomas Ertl

Valérie TOUREILLE, *Violences de guerre et populations civiles: un document inédit relatif à la famille de Jeanne d'Arc: la rémission royale de Jean de Vouthon*, *Annuaire-Bulletin de la Société de l'Histoire de France* (2014) (erschienen 2018) S. 25–39, stellt das familiäre Umfeld eines Onkels von Jeanne d'Arc vor, der wegen Mordes eingekerkert, aber von König Karl VII. begnadigt wurde.

Rolf Große

Michael D. ELLIOT, *Boniface, Incest, and the Earliest Extant Version of Pope Gregory I's Libellus responsionum* (JE 1843), *ZRG Kan.* 100 (2014) S. 62–111, gelangt wie auch schon zuvor Karl Ubl (vgl. DA 66, 829 f.) zu dem Schluss, dass das berühmte Antwortschreiben Gregors I. an die englische Kirche (jetzt: J³ 2970) tatsächlich von Gregor stammte und auch das umstrittene Inzest-Kapitel, das – beginnend mit Bonifatius – immer wieder aufgrund der Unterschiede zwischen der kanonischen und der romanischen Zählweise der Verwandtschaftsgrade missverstanden wurde, nicht interpoliert ist. Darüber hinausgehend legt E. gegen Paul Meyvaert (vgl. DA 16, 581; 28, 654) nahe, dass nicht die sogenannte Brieffassung, sondern die sogenannte Capitula-Version des Libellus (die das fragliche Inzestkapitel enthält) den ältesten Text tradiert. Bonifatius dürfte beide Textfassungen gekannt haben, was sicherlich seine Zweifel an der Inzestbestimmung nährte.

C. R.

Klaus ZECHIEL-ECKES †, *Die Hibernensis-Redaktion der Kölner Domhandschrift 210*, *ZRG Kan.* 100 (2014) S. 553–562: Der postum von Semih Heinen und Karl Ubl mit Anmerkungen versehene Vortrag analysiert die in Köln, Diözesan- und Dombibl., 210, enthaltenen Kanonessammlungen. Zum einen handelt es sich um einen großen Teil der *Collectio Hibernensis*, der in c. 38, 18 unvermittelt abbricht und um etwa 300 Kanones angereichert wurde, zum anderen findet sich im Codex eine systematische Sammlung in zwei Büchern, die quellenkritisch eng mit der Bearbeitung der *Hibernensis* zusammenhängt: Beide schöpfen aus der sogenannten *Collectio Sancti Mauri*. Durch paläographischen und kunsthistorischen Vergleich kann eine von Corbie beeinflusste Entstehung in der Gegend von Cambrai, Laon und Amiens in der zweiten Hälfte des 8. Jh. plausibel gemacht werden.

C. R.

Eric KNIBBS, *Ebo of Reims, Pseudo-Isidore, and the Date of the False Decretals*, *Speculum* 92 (2017) S. 144–183, rehabilitiert die durch K. Zechiel-Eckes erschütterte alte These, dass die Entstehung der pseudoisidorischen Fälschungen mit dem Schicksal Erzbischof Ebos zusammenhängt. Die Hauptanliegen der Fälscher – *exceptio spoli*, erzwungene Geständnisse, Bischofstranslationen – sind so passgenau auf Ebos Fall zugeschnitten, dass eine Anfertigung